

## Inhaltsverzeichnis

- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) - Gemeindebereich Andechs - der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)  
- 3. Änderungssatzung -  
*Seite 2*
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) - Gemeindebereich Herrsching - der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)  
- 3. Änderungssatzung -  
*Seite 3*
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) - Gemeindebereich Inning - der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)  
- 3. Änderungssatzung -  
*Seite 4*
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS zur WAS) - Gemeindebereich Pähl - der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)  
- 1. Änderungssatzung -  
*Seite 5*
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) - Gemeindebereich Seefeld - der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)  
- 3. Änderungssatzung -  
*Seite 6*
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) - Gemeindebereich Wörthsee - der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)  
- 2. Änderungssatzung -  
*Seite 7*
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens -gKU-  
- 10. Änderungssatzung -  
*Seite 8*

**Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung ( WAS)  
- Gemeindebereich Andechs -  
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)  
- 3. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - Gemeindebereich Andechs -:

§ 1

§ 9 a erhält folgende Fassung:

§ 9 a  
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	24,00 € /Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	36,00 € /Jahr
bis	63 m <sup>3</sup> /h	180,00 € /Jahr
über	63 m <sup>3</sup> /h	300,00 € /Jahr.

(3) Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	24,00 € /Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	36,00 € /Jahr
bis	40 m <sup>3</sup> /h	180,00 € /Jahr
über	40 m <sup>3</sup> /h	300,00 € /Jahr.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 20.06.2013  
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Wolfram Gum  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger  
Vorstand

**Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung ( WAS )  
- Gemeindebereich Herrsching -  
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)  
- 3. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - Gemeindebereich Herrsching -:

§ 1

§ 9 a erhält folgende Fassung:

§ 9 a  
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- |      |                      |                 |
|------|----------------------|-----------------|
| bis  | 4 m <sup>3</sup> /h  | 24,00 € /Jahr   |
| bis  | 16 m <sup>3</sup> /h | 36,00 € /Jahr   |
| bis  | 63 m <sup>3</sup> /h | 180,00 € /Jahr  |
| über | 63 m <sup>3</sup> /h | 300,00 € /Jahr. |
- (3) Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- |      |                       |                 |
|------|-----------------------|-----------------|
| bis  | 2,5 m <sup>3</sup> /h | 24,00 € /Jahr   |
| bis  | 10 m <sup>3</sup> /h  | 36,00 € /Jahr   |
| bis  | 40 m <sup>3</sup> /h  | 180,00 € /Jahr  |
| über | 40 m <sup>3</sup> /h  | 300,00 € /Jahr. |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 20.06.2013  
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Wolfram Gum  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger  
Vorstand

**Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung ( WAS)  
- Gemeindebereich Inning -  
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)  
- 3. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - Gemeindebereich Inning -:

§ 1

§ 9 a erhält folgende Fassung:

§ 9 a  
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	36,00 € /Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	42,00 € /Jahr
bis	63 m <sup>3</sup> /h	180,00 € /Jahr
über	63 m <sup>3</sup> /h	300,00 € /Jahr.
- (3) Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	36,00 € /Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	42,00 € /Jahr
bis	40 m <sup>3</sup> /h	180,00 € /Jahr
über	40 m <sup>3</sup> /h	300,00 € /Jahr.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 20.06.2013  
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Wolfram Gum  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger  
Vorstand

**Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS zur WAS)  
- Gemeindebereich Pähl -  
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)  
- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung - Gemeindebereich Pähl -:

§ 1

§ 9 a erhält folgende Fassung:

§ 9 a  
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	49,00 € /Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	78,00 € /Jahr
bis	63 m <sup>3</sup> /h	122,00 € /Jahr
über	63 m <sup>3</sup> /h	300,00 € /Jahr.
- (3) Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	49,00 € /Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	78,00 € /Jahr
bis	40 m <sup>3</sup> /h	122,00 € /Jahr
über	40 m <sup>3</sup> /h	300,00 € /Jahr.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 20.06.2013  
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Wolfram Gum  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger  
Vorstand

**Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung ( WAS)  
- Gemeindebereich Seefeld -  
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)  
- 3. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - Gemeindebereich Seefeld -:

§ 1

§ 9 a erhält folgende Fassung:

§ 9 a  
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	12,78 € /Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	15,34 € /Jahr
bis	63 m <sup>3</sup> /h	180,00 € /Jahr
über	63 m <sup>3</sup> /h	300,00 € /Jahr.

(3) Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	12,78 € /Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	15,34 € /Jahr
bis	40 m <sup>3</sup> /h	180,00 € /Jahr
über	40 m <sup>3</sup> /h	300,00 € /Jahr.

§ 2

§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,10 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Herrsching, den 20.06.2013  
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Wolfram Gum  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger  
Vorstand

**Impressum:** Verwaltungsratsvorsitzender: Wolfram Gum  
Vorstand: Hermann Doblinger  
Amtsgericht München HRA 89382

**Kontakt:** Telefon: 08152 / 918 333  
Telefax: 08152 / 918 359  
E-Mail: [info@awa-ammersee.de](mailto:info@awa-ammersee.de)

**Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung ( WAS)  
- Gemeindebereich Wörthsee -  
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)  
- 2. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - Gemeindebereich Wörthsee -:

§ 1

§ 9 a erhält folgende Fassung:

§ 9 a  
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	31,00 € /Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	41,00 € /Jahr
bis	63 m <sup>3</sup> /h	180,00 € /Jahr
über	63 m <sup>3</sup> /h	300,00 € /Jahr.
- (3) Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	31,00 € /Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	41,00 € /Jahr
bis	40 m <sup>3</sup> /h	180,00 € /Jahr
über	40 m <sup>3</sup> /h	300,00 € /Jahr.

§ 2

§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,13 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Herrsching, den 20.06.2013  
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Wolfram Gum  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger  
Vorstand

**Impressum:** Verwaltungsratsvorsitzender: Wolfram Gum  
Vorstand: Hermann Doblinger  
Amtsgericht München HRA 89382

**Kontakt:** Telefon: 08152 / 918 333  
Telefax: 08152 / 918 359  
E-Mail: [info@awa-ammersee.de](mailto:info@awa-ammersee.de)

**Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS)  
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)  
in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens –gKU–  
- 10. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS):

§ 1

§ 9 a erhält folgende Fassung:

§ 9 a  
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	21,00 € /Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	33,00 € /Jahr
bis	63 m <sup>3</sup> /h	150,00 € /Jahr
über	63 m <sup>3</sup> /h	270,00 € /Jahr.
- (3) Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	21,00 € /Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	33,00 € /Jahr
bis	40 m <sup>3</sup> /h	150,00 € /Jahr
über	40 m <sup>3</sup> /h	270,00 € /Jahr.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 20.06.2013  
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Wolfram Gum  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger  
Vorstand